

2020-12-14

Lockdown zum Jahresende – vorläufige Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

für unsere Betriebe ergeben sich weder aus der zum 11.12.2020 in Kraft getretenen Corona-Verordnung, noch aus den angekündigten Einschränkungen ab dem 16.12.2020 („Lockdown“) wesentliche neue Einschränkungen.

Die Betriebe der Steine- und Erdenindustrie können trotz des kommenden Lockdowns weiterarbeiten. Unverändert müssen Sie dabei laufend prüfen, welche Kontakte der Mitarbeiter untereinander und zu Kunden für Ihren Betrieb wirklich unverzichtbar sind oder vermieden werden können.

Sämtliche Einzelhandelsbetriebe sind allerdings nach den angekündigten Regelungen für die Zeit ab dem 16.12.2020 zu schließen, es sei denn sie wären positiv gelistet. Anders als im Frühjahr sollen Baumärkte und Verkaufsstellen für Baustoffe nicht ausgenommen werden. Damit fällt auch der Werksverkauf an Privatkunden unter das Einzelhandelsverbot und muss Stand heute ab Mittwoch eingestellt werden.

Sobald die neue Corona-Verordnung zum Lockdown veröffentlicht wird, werden wir diese wieder auf unserer Homepage einstellen.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund

gez. Arne Hilt

gez. Martina Grünbaum